

Artikel 6 Software

¹Für die Softwarebeschaffung (inkl. Lizenzierung und Finanzierung), die Installation und den technischen Unterhalt ist die einzelne Schule zuständig.

²Cloud-Speicherlösungen und Videokonferenzprogramme dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach schweizerischem Recht betrieben werden.

³Bei der Ablage von sensiblen Daten sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Unbefugte keinen Zugriff haben.

Artikel 7 Datenschutz

¹Die Daten (inkl. Backup) sind so zu verwalten, dass geschützte und sensible Personendaten nicht an Unbefugte gelangen können.

²Netzwerke und Daten werden gegen den Einfluss von Schadsoftware beziehungsweise gegen Eindringen von aussen und gegen schadhafte Verhalten von innen geschützt (Antiviren-Schutz, Firewall u. a.).

Artikel 8 ICT-Sicherheitsreglement

Das ICT-Sicherheitsreglement ist auf die Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen gemäss Artikel 2 und Artikel 3 sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umzusetzen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli